

Berücksichtigung von Hygienekosten bei der Privatliquidation

Dr. Dr. Alexander Raff

Die Anforderungen an die Praxishygiene und die hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten sind in den letzten Jahren für Zahnarztpraxen kontinuierlich gestiegen. Unbestreitbar investieren Zahnärzte einen deutlichen und über die Jahre steigenden Anteil ihrer Betriebsausgaben in die dadurch entstehenden Sach- und Personalkosten.

Anpassungen in der GOZ 2012 – Fehlanzeige!

Bei stagnierenden Honoraren aufgrund eingefrorener Punktwerte der GOZ seit 1988 bedeutet dies eine finanzielle Härte, die jede Zahnarztpraxis trifft. Solange der Gesetzgeber den finanziellen Mehraufwand zur Umsetzung der Praxishygiene ignoriert, sollten zumindest die Möglichkeiten der Abrechnung vollständig ausgeschöpft werden:

Kapitel L der GOZ: Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

Mit der Einführung der GOZ 2012 wurden – nach dem Grundsatz der Gebührenordnung für Ärzte – im Abschnitt L Zuschläge zu zahnärztlich-chirurgischen Leistungen (GOZ-Nrn. 0500 bis 0530) neu aufgenommen. Diese Operationszuschläge vergüten die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien bzw. Operationsgeräte und/oder von Materialien, die mit einmaliger Anwendung verbraucht sind, im Zusammenhang mit zuschlagsberechtigten Leistungen aus den Bereichen Parodontalchirurgie, Chirurgie und Implantologie.

§ 9 GOZ – Desinfektion von Abformungen und zahntechnischen Werkstücken

Grundsätzlich sind Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der zahnärztlichen Praxis wie beispielsweise die Aufbereitung von Medizinprodukten und Flächendesinfektion mit den Praxiskosten abgegolten.

Die Desinfektion von Abformungen und prothetischen Werkstücken hingegen sind zahntechnische Leistungen, die nach § 9 GOZ zu berechnen sind, unabhängig davon, ob sie im Zahnarztpraxislabor oder im Fremdlabor erbracht werden.

Die Desinfektion von prothetischen Werkstücken und Abformungen innerhalb der zahnärztlichen Praxis ist nach der RKI-Richtlinie (Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderung an die Hygiene in der Zahnarztpraxis) wichtiges und unverzichtbares Element zur Vermeidung einer behandlungsbedingten Infektionsgefährdung eines Patienten, des behandelnden Zahnarztes und/oder der Mitarbeiter der Praxis bzw. des zahntechnischen Fremdlabors.

Allein schon, um zu dokumentieren, dass diese Vorgaben erfüllt werden, sollte für die Leistung „Desinfektion Eingang/Ausgang“ ein Beleg erstellt werden.

Für den Aufwand dieser Desinfektionsmaßnahmen an prothetischen und/oder kieferorthopädischen Abformungen nach den GOZ-Nrn. 0050, 0060, 5170–5190, aber auch von zahntechnischen Werkstücken (Prothesen, Kronen oder Brücken etc.) sowie Bissnahmen, Registraten

oder Ähnliches können beispielsweise folgende BEB-Ziffern in Ansatz gebracht werden:

- Desinfektion Eingang/Ausgang (BEB 1997, Ziffer 0732),
- Eingangsdesinfektion (BEB-L-Nr. 1.10.12.0), je Vorgang
- Ausgangsdesinfektion (BEB-L-Nr. 1.10.13.0), je Vorgang.

Hinweis: Im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Versorgung (Regelversorgung oder gleichartige Versorgung) ist die Desinfektion bereits in der Abdruckpauschale enthalten.

GOÄ: Operationszuschläge

Die auch für den Zahnarzt maßgeblichen Zuschläge zu ambulanten Operationsleistungen finden sich in den GOÄ-Nrn. 442 bis 445. Die vier Zuschläge vergüten den Aufwand für die Bereitstellung geeigneter Einrichtungen und Geräte im Rahmen ambulanter Operationen, sofern die durchgeführte Operation im Katalog zuschlagfähiger Leistungen enthalten ist. Die zuschlagfähigen Leistungen sind im Abschnitt C VIII der GOÄ „Zuschläge zu ambulanten Operations- und Anästhesieleistungen“ abschließend aufgeführt.

Hinweis: Die GOÄ-Nrn. 440 bis 445 sind nur in Verbindung mit chirurgischen Leistungen aus der GOÄ und nicht aus der GOZ abrechenbar. Zudem dürfen die Zuschläge nicht nebeneinander berechnet werden. Werden an demselben Behandlungstag zuschlagsberechtigte Leistungen aus der GOZ und aus der GOÄ erbracht, kann nur einer, dann aber immer der höchst bewertete OP-Zuschlag, berechnet werden.

Der Text basiert auf der Kommentierung von Liebold/Raff/Wissing in „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“.

Dr. Dr. Alexander Raff

Zahnarzt/Arzt

Herausgeber „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“

Kontakt über:

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 3164-10

www.bema-goz.de



Infos zum Autor



DGOI

DEUTSCHE
GESELLSCHAFT
FÜR ORALE
IMPLANTOLOGIE

11. Internationales Wintersymposium der DGOI in Zürs

Update Implantologie 2016

21. - 28. Februar 2016

Robinson Club Alpenrose
Zürs am Arlberg/Tirol

**Programm
und Anmeldung
siehe www.dgoi.info**



Kollegialität und Fortbildung auf höchstem Niveau